

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2021	123	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss		☐	☐			
☒ Kreistag	02.11.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☒ nein ☐ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 10.1	Landrat In Vertretung gez. Herzog		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Berufung von zwei Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag wählt gem. § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) die folgenden Mitglieder in den Grundstücksverkehrsausschuss:

Mitglied	Stellvertretung
<i>Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer:</i>	
1. Gerhard Rott, Königslutter am Elm	---
2. Catarina Köchy, Jerxheim	---
3. Oliver Stäsche, Süpplingen	---
<i>Zwei zum Kreistag wählbare Personen:</i>	
4.	
5.	

- Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die Besetzung des Ausschusses fest (§ 73 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 123	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte durch den Grundstücksverkehrsausschuss die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz wahr.

Der Grundstücksverkehrsausschuss setzt sich nach § 41 Abs. 2 LwKG zusammen aus

- 10 a) drei vom Kreistag auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen,
b) zwei vom Kreistag gewählte Personen, die zum Kreistag wählbar sein müssen.

15 Die Ausschussmitglieder müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Zu a)

Die Vorschläge der Kammerversammlung zur Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses mit folgenden Personen

- 20
- Gerhard Rott, Königslutter am Elm
 - Catarina Köchy, Jerxheim
 - Oliver Stäsche, Süplingen

25 haben bis zur Beendigung der jetzigen Wahlperiode der Kammerversammlung weiterhin Gültigkeit. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 des § 41 neu zu wählen. Die Vorschläge der Landwirtschaftskammer sind für den Kreistag insofern bindend, als der Kreistag einzelne Vorschläge zwar ablehnen kann, ihm jedoch kein eigenes Vorschlagsrecht zusteht.

30 Zu b)

Der Kreistag wählt zwei Personen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG. Da es sich hierbei um die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art i.S.d. § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

35